

Statuten des Vereines

Allgemeiner Turnverein St. Valentin 1911

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. ALLGEMEINES</u>	2
§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§2 Vereinszweck	2
§3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§4 Aufbringung der materiellen Mittel	3
<u>II. MITGLIEDSCHAFT</u>	4
§5 Arten der Mitgliedschaft	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
<u>III. VEREINSORGANE</u>	7
§9 Vereinsorgane	7
§10 Hauptversammlung	7
§11 Aufgaben der Hauptversammlung	8
§12 Vorstand	9
§13 Aufgaben des Vorstands	10
§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§15 Rechnungsprüfer	12
§16 Schiedsgericht	12
<u>IV. AUFLÖSUNG</u>	13
§17 Freiwillige Auflösung	13

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. April 2005

I. ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Allgemeiner Turnverein St. Valentin 1911**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Valentin und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von St. Valentin und Umgebung.
3. Der Verein ist Mitglied im Österreichischen Turnerbund, abgekürzt ÖTB. Darüber hinaus kann der Verein auch Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden im Sinne des §1 Vereinsgesetz 2002 werden.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports in umfassender Hinsicht, sowohl im Bereich des Breiten- als auch des Spitzensports zur Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit. Er versteht sich als unabhängiger Anbieter von Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten.
3. Der Verein ist unpolitisch.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein folgende Tätigkeiten durch:
 - a) einen geregelten Turn- und Sportbetrieb für alle Altersgruppen,
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Vorturner, Übungsleiter und Funktionäre,
 - c) die Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Schauführungen, Ausflügen, Wanderungen, Vorträgen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände.
2. Der Verein unterhält im Besonderen spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, die Gestaltung ihrer Freizeit im Rahmen des Vereinszwecks positiv zu beeinflussen.
3. Der Verein führt Lehrgänge für die sportliche Weiterbildung seiner Mitglieder sowie Kurse zur Steigerung der Fitness durch.
4. Der Verein errichtet, betreibt und mietet die für die Durchführung der genannten Tätigkeiten erforderlichen baulichen Objekte, wie Turnhallen, Sportplätze und Veranstaltungsräumlichkeiten und erwirbt oder mietet die dafür benötigten Sportgeräte.
5. Die Herausgabe von Druck- und Zeitschriften.

§4 Aufbringung der materiellen Mittel

1. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Abhaltung von Vereinsleistungen (z.B. Kurse, Lehrgänge, Seminare, ...) im Rahmen des Vereinszwecks,
 - c) Geld- und Sachspenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
 - d) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen,
 - e) Aktionen (z.B. Bausteinaktionen),
 - f) Flohmärkte und Basare,
 - g) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
 - h) Eintritte,
 - i) Veranstaltungen,
 - j) Warenabgaben (Gastronomie, Verkauf von Sportutensilien und Fanartikel),
 - k) Werbung jeglicher Art einschließlich Bandenwerbung,
 - l) Sponsoring mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder,
 - m) Vermietung und Verpachtung von Vereinseigentum,
 - n) Verwaltung des eigenen Vereinsvermögens,
 - o) Zinserträge und Wertpapiere.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als bloße Mitglieder keine Zuwendung aus Vereinsmitteln erhalten.
4. Personen, die eine Tätigkeit im Verein ausüben, dürfen hierfür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten.
5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) unterstützenden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind physische Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben beteiligen.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind physische Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. **Unterstützende Mitglieder** sind physische oder juristische Personen, die sich in finanzieller oder sonstiger Hinsicht für den Verein einsetzen.
5. **Ehrenmitglieder** können ordentliche bzw. unterstützende Mitglied werden, welche sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt haben. Wird ein (ehemaliger) Obmann zum Ehrenmitglied, so gilt er als Ehrenobmann.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied lt. §5 Abs. 1 lit. a, b, c ist schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Verein zu beantragen.
2. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift zu belegen. Dieser haftet für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird für die Dauer eines Beitragsjahres bzw. die Dauer der in Anspruch genommenen Vereinsleistung erworben. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
3. Die Aufnahme lt. Abs. 1 und 2 wird wirksam durch den Beschluss des Vereinsvorstands und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung (siehe dazu auch §11 Abs. 2).

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch:
 - a) Zeitablauf (bei außerordentlicher Mitgliedschaft),
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss,
 - e) Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Der **freiwillige Austritt** kann von jedem Mitglied bzw. bei Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
4. Die **Streichung** eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitglieds. Gegen die Streichung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt erhalten.
5. Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann vom Vorstand bei grober und wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden.
6. Vor dem **Ausschluss** ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
7. Gegen den **Ausschluss** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sowie sich über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.
2. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins - sofern sie nicht ausdrücklich bestimmten Personen vorbehalten sind - in Anspruch zu nehmen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
4. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach §10 Abs. 7.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereins oder der Vereinszweck leiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
6. Alle Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift ohne Verzug bekannt zu geben.
7. Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet, sobald sie vom Verein vorgeschrieben werden. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Bei unterschiedlich hohem Aufwand kann für einzelne Vereinsleistungen ein Zuschlag vorgeschrieben werden.
8. Alle Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist.
9. Bei regelmäßiger Mitarbeit zur Erreichung der Vereinsziele kann der Mitgliedsbeitrag um bis zu 100% ermäßigt werden.
10. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

III. Vereinsorgane

§9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
2. Die Funktionsdauer der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags auf Einberufung einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
4. Jede Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder durch Ankündigung auf der Internet-Homepage unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung den ordentlichen, unterstützenden und Ehren-Mitgliedern anzukündigen. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen, dabei ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich.
5. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die unterstützenden Mitglieder mit beratender Stimme.
7. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben - vorausgesetzt sie haben ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet - das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes solche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
8. Sämtliche bei der Hauptversammlung Anwesende haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in einer Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich.

9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
10. Die Hauptversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
11. Gültige Beschlüsse können - ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 5 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
12. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands, sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode,
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl – mit Ausnahme des Obmanns – im Block erfolgen,
 - e) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.
2. Die Hauptversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. f und g dem Vorstand zu übertragen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 10 ordentlichen Mitgliedern:
 - a) Obmann
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) Turnwart
 - e) Zeugwart
2. Für die Vorstandsmitglieder können Stellvertreter bestellt werden.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, mindestens viermal jährlich mündlich oder schriftlich einberufen.
5. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben persönlich, ehrenamtlich und unentgeltlich aus und sind zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Sie haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.
9. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
10. Der Rücktritt des gesamten Vorstands oder der Rücktritt des Obmanns ist ausschließlich im Rahmen einer Hauptversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen.
11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden. Sind mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten.
13. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

14. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen, in der der formelle Ablauf von Vorstandssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnung über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Vorstands geregelt sein können. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.

§13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
3. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder;
 - b) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesen; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - d) Festlegung des Rechnungsjahres;
 - e) Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres;
 - f) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
 - g) Abschluss von Bestandsverträgen und sonstigen Verträgen;
 - h) Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
 - i) Organisation von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
 - j) Anzeige von Statutenänderungen;
 - k) Erledigung erforderlicher Meldungen an Behörden.
5. Der Vorstand ist für alle Fragen der internen Organisationsstruktur des Vereins zuständig. Insbesondere obliegt ihm die Bildung, Auflösung oder Aufteilung von Abteilungen innerhalb des Vereins.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an weitere dazu befähigte Vereinsmitglieder zu delegieren. Er kann auch zu bestimmten Themstellungen der Vereinsführung Fachausschüsse einrichten.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
2. Der **Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der **Schriefführer** unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der **Obmann** vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von **Obmann** und **Schriefführer** unterfertigt sind. In Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedürfen schriftliche Ausfertigungen der Unterschrift des **Obmanns** und des **Kassiers**. Für Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein ist die Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds erforderlich
5. Bei Gefahr in Verzug ist der **Obmann** berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
7. Der **Schrieffwart** ist für die Mitgliederverwaltung und die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands verantwortlich.
8. Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
9. Der **Turnwart** ist für die Erstellung des Turnplans sowie die Umsetzung in die Praxis verantwortlich. Er koordiniert nach Abstimmung mit dem Vorstand alle sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereines.
10. Der **Zeugwart** hat die Verwaltung, Instandhaltung und Überwachung sämtlicher vereinseigener Geräte und Trainingsbehelfe zur Aufgabe.
11. Wenn in diesem Statut nicht gesondert geregelt, treten bei Verhinderung an die Stelle der genannten Vorstandsmitglieder - wenn gewählt - deren Stellvertreter. Sind keine Stellvertreter gewählt entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Wahl mit einfacher Mehrheit über die Vertretung.

§15 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung zum Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
2. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Vorstand an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit und müssen mindestens einmal jährlich die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen-Ausgabenrechnung des Vereins im Hinblick auf die ordnungs- und statutengemäße Verwendung der Mittel durchführen. Einnahmen-Ausgabenrechnung und Jahresabschluss sind binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Mitglieder des Vorstands haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
4. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit zumindest in jeder ordentlichen Hauptversammlung zu berichten. Sie haben die Entlastung des Vorstands und der übrigen Vereinsorgane in der Hauptversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich durch die Rechnungsprüfer gestellt werden.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

§16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

IV. AUFLÖSUNG

§17 Freiwillige Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten – auf Grundlage der letzten Wahlen – der Obmann, der Kassier und der Schriftführer als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat der Vorstand oder an dessen Stelle die Hauptversammlung ein bis drei andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.
3. Die Liquidatoren haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei es nach Möglichkeit einer ortsansässigen Organisation zufallen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
5. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Medium am Sitz des Vereins zu veröffentlichen.